

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Herzlich willkommen

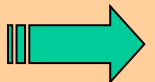
zur Präsentation

Das Arbeitgebermodell in Zeiten des Persönlichen Budgets

Als Startpräsentation des
Seminars für behinderte
Arbeitgeberinnen und
Arbeitgeber

Sowie für

Beraterinnen und
Berater





Wer ist ?

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

ForseA ist ein 1997 gegründeter Verein der Behindertenselbsthilfe und im Bereich der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung der größte Verein in Deutschland.

Gründungsvorsitzende war die 2008 verstorbene Elke Bartz

Derzeitiger Vorsitzender ist Gerhard Bartz



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

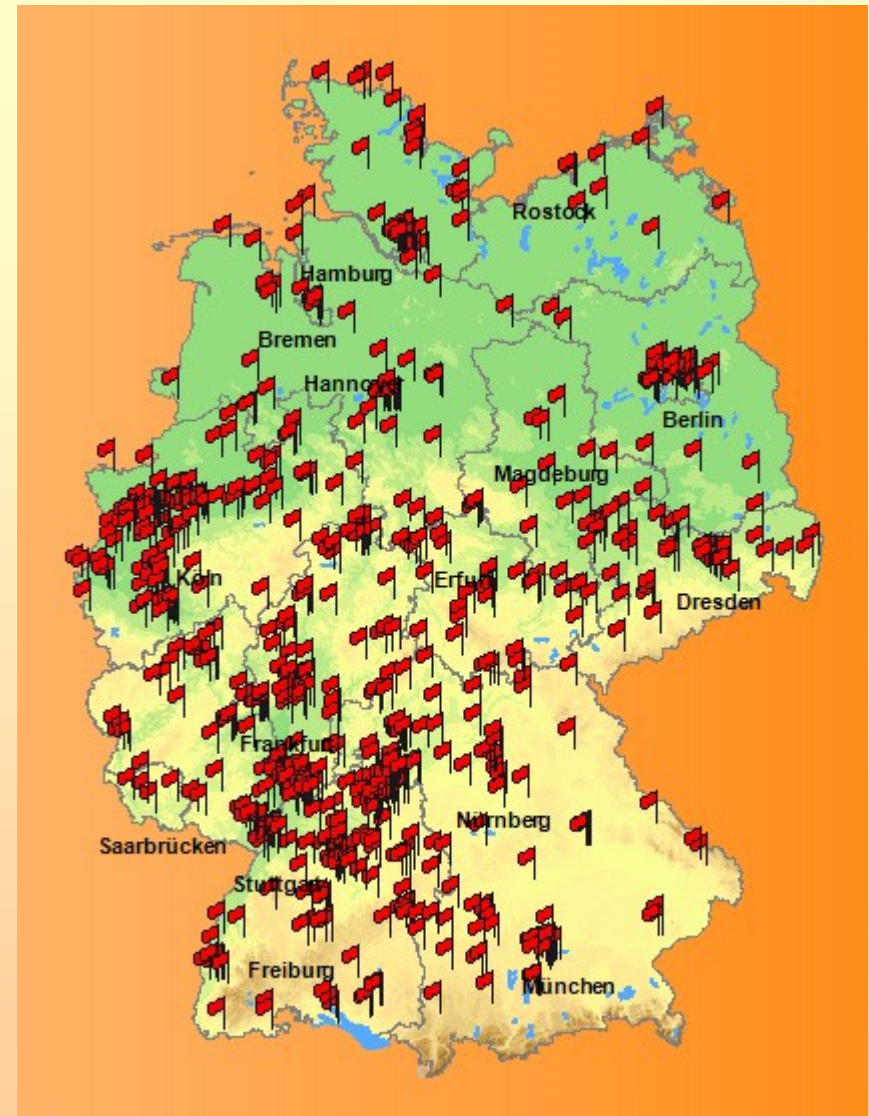
Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

**Hier
wohnen
unsere ca.
600
Mitglieder**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

**In der Mitgliederzahl sind enthalten:
9 Bundesverbände, 4 Landesverbände und 31
regionale Vereine**

Die Bundesverbände:



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Außerhalb der Mitgliedsvereine arbeiten wir eng zusammen mit:



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Die Schwerpunkte unserer Arbeit sind:

- **Beratung**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Schulungen**
- **Politische Arbeit**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

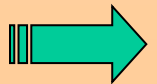
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Doch nun zur Präsentation:

„Das Arbeitgebermodell in Zeiten des Persönlichen Budgets“



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

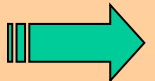
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

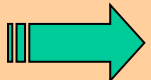
**Ein Mensch, der infolge
einer Behinderung
Unterstützung benötigt,
hat zwei Möglichkeiten:**

ambulante Unterstützung

stationäre Unterstützung

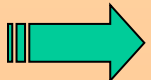


Selten zieht ein behinderter Mensch mit Unterstützungsbedarf freiwillig in eine stationäre Einrichtung. Bestrebungen von Behörden, Menschen aus Kostengründen in Heime zu stecken, hat die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen einen Riegel vorgeschoben. Diese Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland seit 2009 geltendes Recht und auch wirksam, wenn andere Gesetze nicht angepasst werden. Die Rechtsprechung beweist dies.



Die Chronik der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland:

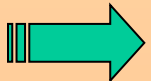
- 04.12.2008 Ratifikation durch den Bundestag**
- 19.12.2008 Ratifikation durch den Bundesrat**
- 21.12.2008 Unterscriben von Horst Köhler, Angela Merkel, Olaf Scholz und Frank-Walter Steinmeier**
- 31.12.2008 Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBL II, 35/1419 ff.**
- 01.01.2009 Inkrafttreten der BRK als einfaches Bundesgesetz**
- 24.02.2009 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im UN-Hauptquartier**
- 26.03.2009 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird die BRK für Deutschland völkerrechtlich bindend.**
- 29.04.2010 Das Bundessozialgericht stellt in einem Urteil eindeutig fest, dass die BRK seit 01.01.2009 geltendes deutsches Recht ist. Az: B 9 SB 2/09 R.**



Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Schattenübersetzung Netzwerk Artikel 3)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und **nicht verpflichtet** sind, **in besonderen Wohnformen zu leben**;



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

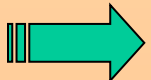
Weitere zentrale Elemente unserer Rechtsansprüche sind:

§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

Ziel des Gesetzes ist, **Benachteiligungen** aus Gründen der Rasse oder **wegen** der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Identität **zu verhindern oder zu beseitigen.**

Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 Grundgesetz:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung Benachteiligt werden“



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

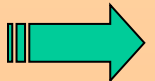
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

**Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.10.2014
entschieden: Az.: 1 BvR 856/13**

**"Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3
Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung,
Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich
zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung
auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von
Menschen mit Behinderung im Vergleich zu
derjenigen nicht behinderter Menschen durch
gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen
Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten
vorenthalten, welche anderen offenstehen."**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

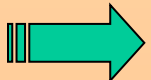
Internet
www.forsea.de

Bleiben wir also im ambulanten Bereich

Auch hier gibt es im wesentlichen zwei Möglichkeiten:

Arbeitgebermodell

Ambulante Dienste



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

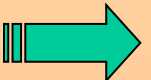
Gegen den Einsatz ambulanter Dienste sprechen verschiedene Gründe. Einige davon:

Sie sind selten in der Lage, zeitintensive Unterstützung zu leisten.

Sie sind in der Regel viel teurer oder beschäftigen Personal zu Dumpingbedingungen.

Sie stehen sehr oft zwischen dem Mensch mit Behinderung und dem Unterstützungspersonal.

Sie sind sehr oft sehr unflexibel, auch in der Arbeitszeitgestaltung.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

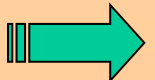
Internet
www.forsea.de

Wenden wir uns also nun dem Arbeitgebermodell zu.

Hier gibt es zwischen dem Menschen mit Behinderung als Arbeitgeber und dem Assistenten keine Dritten, die sich einmischen.

Dies gilt jedenfalls so lange, wie gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind sehr groß. Es können beispielsweise vielerlei Arbeitszeitmodelle eingesetzt werden.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

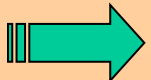
Weitergehende Beschreibungen des Arbeitgebermodells entnehmen Sie bitte unserem Ringbuch „Ratgeber für behinderte Arbeitgeber und solche, die es werden wollen.“

Infos hierzu finden Sie auf unserer Internetseiten:

<http://www.forsea.de/tipps/literatur.shtml>

oder

<http://www.forsea.de/tipps/arbeitgeber.shtml#weg>



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

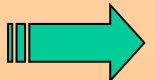
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Aber auch im Arbeitgebermodell gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

Spitzabrechnung: Hier werden die monatlichen Kosten jeweils mit dem Kostenträger abgerechnet.

Persönliches Budget: Hier wird ein Durchschnittsbetrag der Kosten ermittelt und nach der Zielvereinbarung und dem Bescheid wird dieser Betrag als Budget monatlich im Voraus bezahlt.

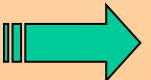


Bleiben wir beim Persönlichen Budget

Derzeit erfährt das Persönliche Budget noch keine Akzeptanz. Von vielen Kostenträgern wird es nach wie vor boykottiert oder mit hohem bürokratischem Aufwand unattraktiv gestaltet.

Solange die Leistung nicht auch im SGB IX angesiedelt ist, wird sich daran auch nichts ändern. SGB IX und SGB XII sind unterschiedliche Welten. Daher auch unsere Forderung nach dem Gesetz zur Sozialen Teilhabe.

Nachfolgend erklären wir Ihnen das Arbeitgebermodell im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Der Weg

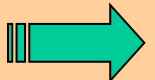
1. Die Bedarfsermittlung

2. Die Bewertung dieses Bedarfes

3. Der Antrag

4. Die Zielvereinbarung

5. Der Bescheid



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

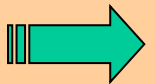
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Die Bedarfsermittlung

- **Zeiten ohne Assistenzbedarf**
- **Zeiten mit vollem Assistenzbedarf**
- **Zeiten mit eingeschränktem Assistenzbedarf (Bereitschaft)**

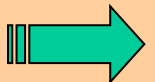


Zeiten ohne Assistenzbedarf

Zeiten, in denen die Assistenz

- **nicht erforderlich ist**
- **durch Familie oder andere nahe stehende Personen gesichert wird.**

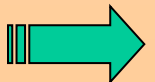
**Diese Zeiten fallen bei der Bedarfsermittlung
„unter den Tisch“.**



Zeiten mit vollem Assistenzbedarf

In diesen Zeiten steht die Assistenz „Gewehr bei Fuß“, also ständig zur Verfügung. Mancher Leistungsträger ist der Ansicht, diese Zeiten durch Einschieben von Zeiten ohne Assistenzbedarf reduzieren zu können.

Allerdings hat die Evolution noch keine Assistenzpersonen mit „Stand-by-Schalter“ hervorgebracht. Nur mit diesem ließe sich dieses Ansinnen auch in die Praxis umsetzen.



Das Bundessozialgericht hat dies bereits am 30.11.2006 in einem Urteil in einer Versorgungs-Sache erkannt:

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

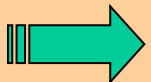
Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Um den individuellen Verhältnissen des Beschädigten hinreichend Rechnung tragen zu können, erscheint es geboten, nicht allein auf den zeitlichen Betreuungsaufwand abzustellen, vielmehr kommt auch den weiteren Umständen der Hilfeleistung insbesondere ihrem wirtschaftlichen Wert Bedeutung zu. Dieser Wert wird wesentlich durch die Zahl und die zeitliche Verteilung der Verrichtungen mitbestimmt, bei denen fremde Hilfe erforderlich ist. **Denn eine Hilfsperson kann regelmäßig nur für zusammenhängende Zeitabschnitte, nicht jedoch für einzelne Handreichungen herangezogen bzw. beschäftigt werden. Dieser Umstand rechtfertigt es, die Voraussetzungen für erhöhte Pflegezulage bereits bei einem täglichen Zeitaufwand für fremde Hilfe zwischen drei und vier Stunden dann anzunehmen, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege (wegen der Zahl der Verrichtungen bzw. ungünstiger zeitlicher Verteilung der Hilfeleistungen) besonders hoch ist. Az.: B 9a V 9/05 R**



Zeiten mit eingeschränktem Assistenzbedarf (Bereitschaft)

Der nachstehende Vorschlag hat sich aus unserer Beratungspraxis heraus entwickelt:

- **Ein Einsatz in dieser Zeit ist sehr unwahrscheinlich (weniger als zehn Einsätze im Jahr) Bezahlung 10-20% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt immer mal vor (bis zu 50 Einsätze im Jahr): Bezahlung 30-40% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt öfters vor (fast jede Nacht: Bezahlung 50% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt regelmäßig vor. Hier kann nach Einsatzhäufigkeit in der Nacht abgestuft werden:**
 - **einmal die Nacht: Bezahlung 70% des Normallohnes.**
 - **zweimal die Nacht: Bezahlung 90% des Normallohnes.**
 - **öfters: Hier sollte keine Abwertung mehr stattfinden, da der Erholungswert der Nacht dahin ist.**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Bedarfe von Menschen mit Behandlungspflege (z.B. wegen Beatmung)

Die Rechtsprechung hat folgende Entscheidungen hervorgebracht. Beide Urteile werden als Text auf unserer Internetseite <http://www.forsea.de/tipps/urteile.shtml> bereitgehalten.

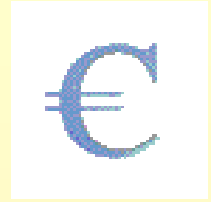
Urteil 049 Sozialgericht Leipzig vom 12.02.2004 Az.: S 13 KR 25/03

Urteil das besagt, dass eine Krankenkasse die Kosten für die häusliche Behandlungspflege im Rahmen einer persönlichen Assistenz erstatten muss. Die behinderte Klägerin muss wegen eines Tracheostomas in unregelmäßigen zeitlichen Abständen abgesaugt werden. Ansonsten besteht Erstickungsgefahr. Das Gericht betonte, eigentlich müssen die Krankenkasse sogar die Kosten für 24 Stunden täglich und nicht nur für die beantragten 14 Stunden bezahlen.

Urteil 074 Bundessozialgericht vom 10.11.2005 Az.: B 3 KR 38/04 R

Urteil vom 10. November 2005, nach dem die Leistungen der häuslichen Behandlungspflege nicht ausschließlich auf die reinen Verrichtungstätigkeiten begrenzt sind, sondern auch die notwendigen Beobachtungszeiten umfassen. Folglich dürfen Krankenkassen die Kostenübernahmen nicht auf die reinen Maßnahmen begrenzen.





Die Bewertung des Bedarfes

Feststellung der durchschnittlichen Jahresarbeitstage

Zugrunde gelegt werden bei einer Sieben-Tage-Woche der Durchschnitt über vier Jahre:

$$(3 \times 365 \text{ Tage} + 366 \text{ Tage}) : 4 \text{ Jahre} = 365,25 \text{ Tage im Jahr}$$

Bei einer Sechs-Tage-Woche (wenn stets ein Wochentag ohne Bezahlung durch ehrenamtliche Assistenz abgedeckt wird):

$$365,25 \times 6 : 7 = 313,07 \text{ Tage im Jahr}$$

Bei einer Fünf-Tage-Woche (wenn stets zwei Wochentage ohne Bezahlung durch ehrenamtliche Assistenz abgedeckt werden):

$$365,25 \times 5 : 7 = 260,89 \text{ Tage im Jahr}$$

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

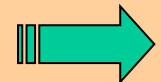
Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

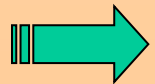
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Festlegung des Stundensatzes

Basis für die Mindest-Bezahlung ist der frühere BAT KR1 mit 9,92 € (Ost) und 10,64 € West (per 01.07.2007). Dieser ist übergegangen in den TvÖD-K EG 4a, Stufe 2, mit 9,93 € (Ost) und 10,63 € (West) (per 01.07.2007).

Ab dem 1.1.2008 ist der Ost-Tarif im Monatswert dem Westen gleichgesetzt. Durch unterschiedliche Wochenarbeitszeiten (Ost 40,00, West 38,50 Stunden) bleiben die Stundensätze dagegen unterschiedlich.



Tabellenwerte des TvÖD-K

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
 ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
 Nelkenweg 5
 74673 Muldingen-
 Hollenbach

Telefon
 07938 515

Telefax
 032 223 783 563

eMail
 info@forsea.de

Internet
 www.forsea.de

	Monatslohn	Std.-Lohn Ost	Std.-Lohn West
Ab 01.01.2010	1.962,83 €	11,28 €	11,72 €
Ab 01.01.2011	1.974,61 €	11,35 €	11,79 €
Ab 01.08.2011	1.984,48 €	11,41 €	11,85 €
Ab 01.03.2012	2.053,94 €	11,80 €	12,26 €
Ab 01.01.2013	2.082,70 €	11,97 €	12,44 €
Ab 01.08.2013	2.111,86 €	12,14 €	12,61 €
Ab 01.03.2014	2.201,86 €	12,66 €	13,15 €
Ab 01.03.2015	2.254,70 €	12,96 €	13,47 €
Ab 01.03.2016	2.308,81 €	13,28 €	13,79 €
Ab 01.02.2017	2.363,07 €	13,59 €	14,12 €

+++ Die Tarife ab 1.3.2016 sind noch nicht bestätigt! +++



Festlegung des Stundensatzes

Versuchen, hier auf Veranlassung von Leistungsträgern mit Dumpinglöhnen zu arbeiten, hat unter anderem das Sozialgericht in Halle einen Riegel vorgeschoben.

Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten ist viel zu umfangreich, wichtig und verantwortungsvoll, als dass diese wegen Kostensparbestrebungen der Leistungsträger zu Dumping-Bedingungen arbeiten müssen.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

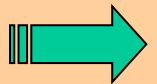
Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Mindestlohn in der Bereitschaftszeit

Während der Bereitschaftszeit kann der Stundenlohn entsprechend der Einsatzwahrscheinlichkeit reduziert werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Summe aus Vollarbeit und Bereitschaft geteilt durch die Summe der bezahlten Stunden den Mindestlohn nicht unterschreitet.

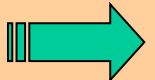
Beispiel:

16 Stunden Arbeit zu 13,79 € = 220,64 €

8 Stunden Bereitschaft zu 13,79 € zu 20% = 22,06 €

zusammen 242,70 : 24 Stunden = 10,11 €

Der Mindestlohn wurde von 8,50 € nicht unterschritten.



Rechtsprechung zur Festlegung des Stundensatzes I

"Ein Pflegebedürftiger, der sich wie der Kläger zur Sicherstellung seines pflegerischen Bedarfs für das sogenannte Arbeitgebermodell entschieden hat, kann nicht darauf beschränkt werden, seinen "Arbeitnehmern" **stets nur den tariflichen Lohn** zukommen zu lassen."

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Celle L 8 SO 6/08 / S 53 SO 57/05 (Sozialgericht Hannover) vom 28.01.2010

Auf der ForseA-Homepage als Nr. 099 der Urteilsliste <http://forsea.de/tipps/urteile.shtml>



Rechtsprechung zur Festlegung des Stundensatzes II

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

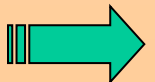
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

"Den vom Antragsteller angesetzten Bruttolohn von 11,79 EUR sieht der Senat als angemessen an, da es sich dabei um den Stundenlohn nach dem TVÖD-K EG 4 Stufe 2 handelt. Dies entspricht dem früheren BAT KR1, dem niedersten Tariflohn für ungelernete Pflegekräfte im Krankenhaus (Quelle: www.forsea.de)."

Landessozialgericht NordrheinWestfalen,
L 20 SO 436/13 B ER vom 06.02.2014

Auf der ForseA-Homepage als Nr. 122 der
Urteilsliste <http://forsea.de/tipps/urteile.shtml>



Durchschnittliche jährliche Assistenzkosten

Jährliche Entgelte

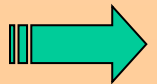
+ Einmalbezüge

+ sonstige Löhne

+ Arbeitgeberanteile

+ sonstige Kosten der Assistenz

./. Erstattung aus der Umlage U1

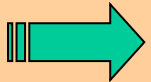


Sollten an einzelnen Wochentagen unterschiedliche Bedarfe bestehen (z.B. Arbeitstage oder Nichtarbeitstage), so muss für den durchschnittlichen Tag eine weiterer Durchschnitt ermittelt werden. Dies gilt natürlich auch für die Bereitschaftsstunden.

Formel:

**Anzahl Tage (Jahr oder Woche) x Stunden A
+ Anzahl Tage (Jahr oder Woche) x Stunden B
+ Anzahl Tage (Jahr oder Woche) x Stunden C (usw.)**

Die Summe wird durch die Summe der Anzahl Tage geteilt und ergibt die entsprechende Stundenzahl für die Zeit mit vollem Assistenzbedarf oder die Bereitschaftszeit.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Bitte beachten Sie, dass in diese Durchschnittsberechnung bei Unterscheidung durch Ihre Arbeits- bzw. Nichtarbeitstage auch Zeiten einbezogen werden müssen, in denen Sie wegen Urlaubs-, Krankheits- oder Feiertagen ebenfalls nicht arbeiten.

Um eine realistische Stundenzahl für Ihre Kalkulation zu erhalten, müssen die einzelnen Komponenten sehr sorgfältig ermittelt werden.

Sobald eine Zahl hier falsch ermittelt wird, weist die Kalkulation am Ende ebenfalls einen falschen Wert aus.

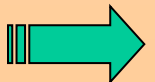


Jährliche Entgelte =

Zeiten mit vollem Assistenzbedarf

**+ Zeiten mit eingeschränktem Assistenzbedarf
(abgewertet um Prozentsatz entsprechend der
Einsatzwahrscheinlichkeit in der Bereitschafts-
zeit).**

**Summe der Zeiten x Stundensatz x
durchschnittliche Jahresarbeitsstage**

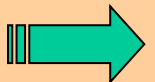


Einmalbezüge

Um das relativ niedrige Einkommen der Assistentinnen und Assistenten etwas aufzuwerten und die Chancen, auf dem freien Arbeitsmarkt erfolgreich Personal zu finden zu steigern, sollte Urlaubs- und Weihnachtsgeld bezahlt werden. Wir schlagen jeweils 50% eines Monatseinkommens vor.

Jährliches Entgelt : 12 : 2

Für Teiljahre bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahres erfolgt eine anteilige Zahlung



Sonstige Löhne

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

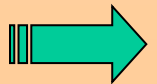
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

**- für Einarbeitszeiten neuer
Assistentinnen**

**- für entgeltzahlungspflichtige
Nichtarbeitstage (Ausfalltage)**



Sonstige Löhne

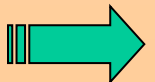
- für Einarbeitszeiten neuer Assistentinnen

Sollte eine neue Assistentin von einer Assistentin aus dem bisherigen Team eingearbeitet werden, ist für diese Zeit eine doppelte Besetzung im Einsatz. Für die Bezahlung der „Neuen“ gibt es drei Möglichkeiten:

- volle Bezahlung

- anteilige Bezahlung

- keine Bezahlung



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Sonstige Löhne

**-für entgeltzahlungspflichtige Nichtarbeitstage
(Ausfalltage)**

zum Beispiel:

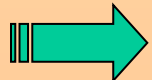
- Feiertage



- Urlaubstage

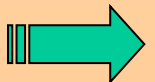


- Krankheitstage



Sonstige Löhne -für entgeltzahlungspflichtige Nichtarbeitstage (Ausfalltage)

Da für gearbeitete Feiertage an einem anderen Tag bezahlte Freizeit genommen werden kann, muss in die Kalkulation hierfür ein Wert eingestellt werden. Für eine 7-Tage-Woche empfehlen wir 12 Feiertage, ansonsten sind anteilig weniger einzukalkulieren. Maßgeblich sind die Feiertage am Sitz des Arbeitgebers. Es können auch die konkreten Feiertage gezählt werden.



Sonstige Löhne - Urlaubstage



In diesem Beispiel gehen wir von einem gesetzlichen Urlaubsanspruch von 4 Wochen aus. Für eine 7-Tage-Woche sind das 28 Urlaubstage, ansonsten anteilig weniger.

Dieser Urlaubsanspruch ist die Summe aller Ansprüche des gesamten Teams. Es ist unbedeutend, aus wie viel Assistentinnen dieses Team besteht.

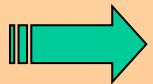


Sonstige Löhne - Kranktage



Wir gehen von einer kalkulatorischen Zahl von 20 Kranktagen im Jahr für das gesamte Team aus.

Da im Rahmen der Entgeltfortzahlungsver-sicherung U1 die Beiträge zu einem großen Teil von der Krankenkasse der Assistentin er-stattet werden, wirken sich abweichende Zahlen weniger stark aus.



Sonstige Löhne - Kranktage



Wer jedoch ganz auf Sicher gehen möchte, trägt hier 0 ein. Dann sind die Krankheitstage nicht im Budget. Man muss dann nur darauf achten, dass in der Zielvereinbarung steht, dass die konkreten Kosten außerhalb des Budgets abgerechnet werden.

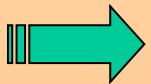
Nachteil: Es gibt kaum noch Zuwachs für die Schwankungsreserve. Daher sollte das Budget um 3 % erhöht werden.

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

Es gibt bundeseinheitliche Beitragssätze für die Kranken-, Pflege, Renten- und die Arbeitslosenversicherung.

Die Beiträge zur Umlageversicherung hängen von der jeweiligen Krankenkasse der Assistentin ab. Für die Kalkulation empfehlen wir die Beitragssätze der Krankenkassen mit den hohen Beiträgen.

Die Beiträge für U1 und U2 zahlt der Arbeitgeber alleine.



Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit

In einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht wurde ein behinderter Arbeitgeber mit einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (vom 05.09.2002 Az.: 9 AZR 202/01 <http://lexetius.com/2002,3191>) konfrontiert, das die Bezahlung von Nachtzuschlägen fordert. In einem gerichtlichen Vergleich wurde das Urteil auch auf Sonntagszuschläge ausgedehnt.

Sonntagsarbeit ist jede Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr

Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr, sofern sie mindestens 2 Stunden beträgt (§ 2 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz).

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
 ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
 Nelkenweg 5
 74673 Mulfingen-
 Hollenbach

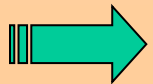
Telefon
 07938 515

Telefax
 032 223 783 563

eMail
 info@forsea.de

Internet
 www.forsea.de

ART	ARBEIT	STUNDEN	%
Vermutlich liegt die Nachtarbeit in der Bereitschaftszeit, daher 0 Stunden bei Arbeit I			
Nacht	Arbeit I	0,00	25
Bereitschaftszeit in der Nachtarbeit, abgewertet auf den Prozentsatz der Arbeit II			
Nacht	Arbeit II	7,00	25
Die Zuschläge werden für alle gearbeiteten Stunden bezahlt			
Sonntag	Arbeit I	14,00	50
Sonntag	Arbeit II	10,00	50



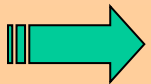
Erstattung der Entgeltfortzahlung

U1 Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Empfohlen wird, mit den Krankenkassen eine möglichst hohe Erstattungsquote zu vereinbaren, um Kostenspitzen zu vermeiden. Der Arbeitgeberanteil wird nicht erstattet.

U2 Mutterschutz und Beschäftigungsverbot

Erstattet wird 100 % und der Arbeitgeberanteil.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Sonstige Kosten

Berufsgenossenschaft

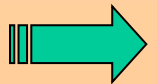
Unterkunftskosten

Regiekosten

Kosten der Lohnabrechnung

Kosten der Begleitperson

Beratung und Unterstützung



Sonstige Kosten

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Berufsgenossenschaft

Wir empfehlen, auf der Stadtverwaltung die Berufsgenossenschaft für Beschäftigte im Privathaushalt zu erfragen und die Assistenten dort (nur Anzahl) anzumelden. In der Regel ist dies günstiger als eine andere BG, bei der sich der Beitrag nach der Lohnsumme bemisst.



Sonstige Kosten

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

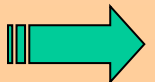
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Berufsgenossenschaft

Eine Ausnahme bildet Sachsen, dort sind auch für Assistenten 1,5 Prozent der Lohnsumme an die Unfallkasse Sachsen zu zahlen. Warum hier ein Mehrfaches der Beiträge in den anderen Bundesländern gezahlt werden muss? Vermutlich leben sächsische Assistenzpersonen nicht gefährlicher als in den übrigen 15 Bundesländern.



Sonstige Kosten

Unterkunftskosten

Sofern die Assistenten im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung untergebracht sind, gehören diese Mehrkosten zu den Pflegekosten. Wir empfehlen statt arbeitsaufwendiger Abrechnung der konkreten Kosten, den Sachbezugswert für freies Wohnen zugrunde zu legen.

**Rechtliche Grundlage: Bundessozialgericht vom 28.02.13 Az.: B 8 SO 1/12 R (Urteil Nr. 105 auf der ForseA-Homepage:
<http://forsea.de/tipps/urteile.shtml>)**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

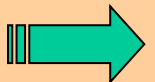
Internet
www.forsea.de

Sonstige Kosten

Regiekosten

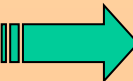
**Kosten für den Betrieb des Arbeitgebermodells
(Papier, Tinte, Toner, Ordner,
Lohnabrechnungs-Programm, Elster, SV-Net,
Stellenanzeigen, Porto, verschließbarer
Ablageschrank, Bankgebühren etc.)**

**Wir empfehlen eine nachweislose Pauschale,
um das Sammeln von Kleinbelegen zu
vermeiden.**



Sonstige Kosten

**Kosten der Lohnabrechnung
Sofern der Arbeitgeber nicht
als Buchhalter oder Lohn-
buchhalter ausgebildet ist, sollte für die
Erstellung der Lohnabrechnung und den
Umgang mit Krankenkassen und Finanzamt
ein Steuerberater hinzugezogen werden.
Dessen Kosten sind selbstverständlich den
Pflegekosten hinzuzurechnen. LSG
Niedersachsen-Bremen, Celle L 8 SO 6/08
/ S 53 SO 57/05 (Sozialgericht Hannover)
vom 28.01.2010 (Urteil Nr. 099 forsea.de)**



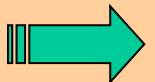
Sonstige Kosten

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe- Verordnung) I

§ 22 Kosten der Begleitperson

**Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die
Begleitung des behinderten Menschen, so gehören zu
seinem Bedarf auch**

- 1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit
der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der
Begleitperson,**
- 2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach
den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig
sind.**



Sonstige Kosten

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe- Verordnung) II

§ 23 Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

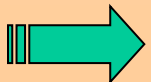


Sonstige Kosten

Kosten der Beratung und Unterstützung sind nach § 17 SGB IX Gegenstand des Bedarfes.

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(3) ... Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann...



Sonstige Kosten

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

In der EXCEL-Tabelle auf der ForseA- Homepage ist hier kein Betrag eingetragen.

Bei der Bedarfsermittlung ist zu prüfen, ob der Budgetnehmer sämtliche Verwaltungsarbeiten, die über die Lohnabrechnung hinausgehen, selbst abwickeln kann. Falls nein, ist hier der finanzielle Jahresbedarf einzutragen, der abhängig vom Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf festgelegt und über entsprechende Kostenvoranschläge bewertet wird.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

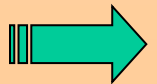
Internet
www.forsea.de

Rechenschema

**Für diese Berechnungen hat ForseA auf der
Internetseite**

<http://www.forsea.de/tipps/Muster-Kalkulation.xls>

**eine EXCEL-Tabelle installiert. In dieser sind alle
relevanten Felder farbig hinterlegt und mit
erklärenden Kommentaren versehen.**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

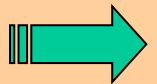
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Antragstellung

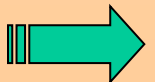
**es genügt ein formloser Antrag an den
(Lieblings)kostenträger:**

**„Hiermit beantrage ich die Übernahme der
erforderlichen Assistenzkosten entsprechend
der beigefügten Kalkulation in Form eines
entsprechenden Persönlichen Budgets ab dem
1. August 2015.“**



Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung beginnen die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen zu laufen. Diese scheinen jedoch in unseren Amtsstuben wenig bekannt zu sein. Jedenfalls hält man sich selten daran.

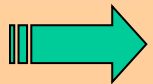
Allerdings lässt leider auch das SGB IX viele Möglichkeiten offen, das Verfahren zu Lasten der Antragsteller zu verzögern. Dies erscheint lukrativ, da in der Zeit selten die Kosten anfallen, die man erstatten müsste. Abhilfe würde geschaffen, indem die Behörde das „eingesparte“ Geld in einen Fond einzahlen müsste, aus dem die Schäden solcher Verzögerungen beseitigt werden können. Damit wären die Anreize für die Behörden auf einen Schlag beseitigt.



Folgende Auflistungen der Fristen haben wir aus einem Vortrag von Prof. Felix Welti entnommen

Bei einem Träger ohne Gutachten: drei Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung:

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **§ 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs (ohne Gutachten)**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

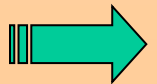
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Bei einem Träger mit Gutachten: sieben Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung:

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **§ 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs**
- **§ 14 V 5 SGB IX: zwei Wochen zur Erstellung des Gutachtens**
- **§ 14 II 4 SGB IX: zwei Wochen zur Entscheidung über das Gutachten**



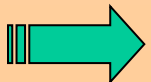
Bei mehreren Trägern ohne Gutachten: fünf Wochen zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis zur Entscheidung:

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger**
- **§ 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen**
- **§ 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)**
- **§ 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche**



**Bei mehreren Trägern mit Gutachten: neun Wochen
zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis
zur Entscheidung – maximale Dauer: elf Wochen (77
Tage):**

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger**
- **§ 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen**
- **§ 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)**
- **Gutachten mit Fristen nach § 14 V 5 SGB IX und § 14 II 4 SGB IX: vier Wochen**
- **§ 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

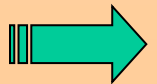
Wegen der Vollständigkeit hier noch zwei wichtige Fristen:

Die Bearbeitungsfrist nach § 88 (1) SGG (sechs Monate) gilt nicht, da der § 14 SGB IX stärker ist.

Jedoch:

Nach § 88 (2) SGG beträgt die Frist zur Bearbeitung eines Widerspruches

drei Monate!



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Der Leistungsträger wird sich in Gestalt eines umfangreichen Fragebogens und vermutlich der Ankündigung des Besuches seines sozialen Dienstes melden.

Mit dem Fragebogen werden zumindest bei den Leistungen nach dem SGB XII alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse angefragt.

Der Sachbearbeiter seines sozialen Dienstes hat die Aufgabe zu ermitteln, ob der beantragte Aufwand wirklich erforderlich ist.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Nachdem diese Punkte abgearbeitet sind, ist im Ablauf die Budgetkonferenz vorgesehen.

In diese Konferenz sollte der Antragsteller nicht alleine gehen, sondern mindestens eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Optimale Voraussetzung ist gegeben, wenn auf Seiten des Antragstellers ebenso viele Teilnehmer anwesend sind wie von Seiten der Behörde, schon um eine optische Unterlegenheit zu vermeiden.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

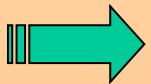
Internet
www.forsea.de

Aufgabe der Budgetkonferenz ist es, die Punkte für die Zielvereinbarung zu klären.

Bei der Bedarfsbemessung sollte darauf geachtet werden, dass der Bedarf nicht in einzelne kleine Zeiträume zerlegt wird.

Dies wäre zwar kostensparend, ist jedoch total praxisfremd. Denn die Assistenz kann in der Zwischenzeit nicht auf Eis gelegt werden.

Zur Erinnerung verweisen wir nochmals auf die Folien am Beginn der Präsentation:



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Muldingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

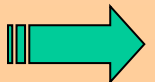
Internet
www.forsea.de

Zeiten ohne Assistenzbedarf

Zeiten, in denen die Assistenz

- **nicht erforderlich ist**
- **durch Familie oder andere nahe stehende Personen gesichert wird.**

**Diese Zeiten fallen bei der
Bedarfsermittlung „unter den Tisch“.**



Zeiten mit vollem Assistenzbedarf

In diesen Zeiten steht die Assistenz „Gewehr bei Fuß“, also ständig zur Verfügung. Mancher Leistungsträger ist der Ansicht, diese Zeiten durch Einschleichen von Zeiten ohne Assistenzbedarf reduzieren zu können.

Allerdings hat die Evolution noch keine Menschen mit „Stand-by-Schalter“ hervorgebracht. Nur mit diesem ließe sich dieses Ansinnen auch in die Praxis umsetzen.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Zeiten mit eingeschränktem Assistenzbedarf (Bereitschaft)

**Der nachstehende Vorschlag hat sich aus unserer Beratungs-
praxis heraus entwickelt:**

- **Ein Einsatz in dieser Zeit ist sehr unwahrscheinlich (weniger als zehn Einsätze im Jahr): Bezahlung 10-20% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt immer mal vor (bis zu 50 Einsätze im Jahr): Bezahlung 30-40% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt öfters vor (fast jede Nacht): Bezahlung 50% des Normallohnes.**
- **Ein Einsatz in der Bereitschaftszeit kommt regelmäßig vor. Hier kann nach Einsatzhäufigkeit in der Nacht abgestuft werden:**
 - **einmal die Nacht: Bezahlung 70% des Normallohnes.**
 - **zweimal die Nacht: Bezahlung 90% des Normallohnes.**
 - **öfters: Hier sollte keine Abwertung mehr stattfinden, da der Erholungswert der Nacht dahin ist.**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

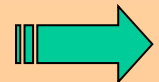
Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de





Die Zielvereinbarung

ist dem Bescheid vorgelagert. In ihr werden alle Punkte aus der Budgetkonferenz aufgeschrieben und durch Unterschrift des Antragsstellers und der Behörde vereinbart.

Auf den nachstehenden Folien geben wir zu den wichtigsten Punkten Hinweise auf sinnvolle Formulierungen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die jeweiligen Bedingungen des Einzel-“Falls“ Abweichungen hiervon erforderlich machen können.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

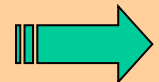
Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Die Zielvereinbarung

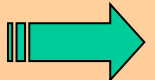
Wichtige Bestandteile:

Höhe des monatlichen Budgets

Wir empfehlen, das sich aus der Kalkulation ergebende Budget um 3 % zu erhöhen.

Beschreibung der Verwendung

Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Arbeitgebers: Unabhängig von der Mitaufnahme der Assistenzperson wird der Lohn nach § 615 BGB weiter bezahlt. Der § 63 SGB XII unterscheidet hier nicht zwischen Mitaufnahme oder nicht.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Die Mitaufnahme der Assistenz bei der Kur ist seit dem 28.12.2012 für behinderte Arbeitgeber analog zur Regelung im Krankenhaus gesetzlich gesichert.

Formulierungsbeispiel:

Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten erfolgt keine Unterbrechung der Budgetzahlung. Eine evtl. notwendige Erhöhung der Assistenzstunden wird im Anschluss an die Maßnahme außerhalb des Budgets zusammen mit den Fahrtkosten der Assistenz mit dem Kostenträger abgerechnet.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

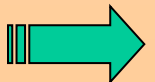
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Überbrückung von Notfällen

Das Prinzip der Sozialhilfe verbietet, dass nahe Angehörige als Assistenten eingestellt werden können.

Dennoch ist es sinnvoll, für Notfällen eine Lösung zu vereinbaren. In mehreren Zielvereinbarungen ist es gelungen, für Angehörige in Notfällen eine Entschädigung in Höhe von maximal 8,00 Euro je Stunde festzulegen.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Formulierungsbeispiel:

Um Notsituationen zu überbrücken, können auch Familienangehörige / der Lebenspartner die Assistenz und Pflege übernehmen. Hierfür kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 8,00 € die Stunde gezahlt werden.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Höhe des Budgets regelmäßig angepasst wird. Ansonsten erhalten die Assistenten auch nach Jahren noch ihren Einstiegsstundensatz bezahlt.

Für die Fortschreibung des Budgets gibt es mehrere Möglichkeiten:

- a) Bezahlung einer Tarifgruppe: Damit wird der Lohn der Assistenten automatisch angepasst.**
- b) Anbindung des Budgets an einen Index des Statistischen Bundesamtes (Lohn- oder Lebenshaltungsindex)**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

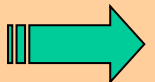
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Formulierungsbeispiel:

Die Fortschreibung des Budgets sollte jährlich jeweils im Januar anhand der Kennzahlen „Monatliche Indizes der tariflichen Stunden- und Wochenlöhne der Arbeiter/-innen für alle erfassten Wirtschaftszweige Deutschland“, derzeit auf den Internetseiten <http://www.destatis.de/indicators/d/tar001ad.htm> erfolgen (Formel: bisheriges Budget x Index der tariflichen Stundenlöhne Januar : letzter verwendeter Index der tariflichen Stundenlöhne).



Schwankungsreserve

Das sich aus der Kalkulation ergebende Budget würde zu keiner Schwankungsreserve führen, da nur die tatsächlich zu erwartenden Kosten berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Anhebung des kalkulierten Betrages um 3 %, besonders wichtig bei Entgeltfortzahlung außerhalb des Budgets.

Für den Leistungsträger ist damit kein Risiko verbunden, da der die vereinbarte Höchstgrenze übersteigende Betrag der Schwankungsreserve wieder dem Budget zugeführt werden muss.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

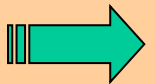
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Formulierungsbeispiel

Unterschreiten die tatsächlichen Kosten den Betrag des Persönlichen Budgets, wird dieser Betrag einer Schwankungsreserve zugeführt, aus der Kostenüberschreitungen zu bestreiten sind. Die Schwankungsreserve wird in Höhe eines halben Monatsbudgets + Rückstellung für Urlaubs- und Stundenguthaben vereinbart. Wird dieser Betrag überschritten, wird die Überschreitung auf die nächste Budgetzahlung angerechnet.



Nachweis über die Mittelverwendung

Um dem Sinn des Budget gerecht zu werden, soll der Verwaltungsaufwand so gering als möglich gehalten werden. Wir empfehlen am Anfang einen Nachweis nach drei Monaten, danach nach sechs Monaten. Wenn diese Nachweise richtig geführt wurden, sollte anschließend ein Nachweiszeitraum von einem Jahr eingeführt werden.

Für den Nachweis selbst genügt eine Aufstellung, wie das Geld verbraucht wurde. Verbunden damit eine Erklärung, dass im Verdachtsfall oder zum Zweck einer Stichprobe die entsprechenden Belege vorgelegt werden können.



Der Nachweis könnte folgendermaßen aufgebaut sein:

Zeitraum 1.4.-30.06.2016

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
 ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
 Nelkenweg 5
 74673 Muldingen-
 Hollenbach

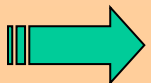
Telefon
 07938 515

Telefax
 032 223 783 563

eMail
 info@forsea.de

Internet
 www.forsea.de

Maier, Sabine	Brutto	7500,00
Müller, Rolf	Brutto	7200,00
Schmitt, Kati	Brutto	7300,00
Arbeitgeberanteile		6800,00
Erstattung EFZ Maier		-1000,00
Steuerberater Müller		300,00
Stellenanzeige Stuttgarter Zeitung		150,00
Summe		28250,00
Budgetzahlungen 3 x 9500,00		28500,00
Differenz		-250,00
Schwankungsreserve per 31.03.2016		2250,00
Schwankungsreserve per 30.06.2016		2000,00



Formulierungsbeispiel:

Es wird vereinbart, dass vom Budgetnehmer zunächst nach einem Vierteljahr und anschließend nach einem halben Jahr ein Verwendungsnachweis in Form einer Kostenübersicht erstellt wird. Danach soll eine jährliche Kostenübersicht vereinbart werden. Auf Nachfrage des Leistungsträgers sind einzelne oder alle zur Kostenübersicht gehörenden Belege zum Zweck der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kostenübersicht wird vom Leistungsträger ausdrücklich genehmigt. Der Budgetnehmer ist danach für den genehmigten Zeitraum von allen weiteren Nachweispflichten freigestellt.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de



Qualitätssicherung

Bestandteil der Zielvereinbarung ist auch die Qualitätssicherung.

Formulierungsvorschläge:

- **Die erforderliche Qualität ist erreicht, wenn der/die Budgetnehmer/in zufrieden ist. o d e r**
- **Zur Qualitätssicherung wird vereinbart, dass der Budgetnehmer auf Verlangen Nachweise über die Pflichtpflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI vorlegt.**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

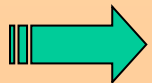
eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Der Bescheid

Sobald die Zielvereinbarung von beiden Parteien unterschrieben ist, erstellt der (federführende) Leistungsträger einen Bescheid.

Damit ist auch der Verwaltungsseite Genüge getan und der Auszahlung des ersten Budgets steht nichts mehr im Wege.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

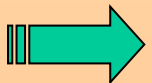
Internet
www.forsea.de

Der Konfliktfall

Sollten Sie mit der Zielvereinbarung nicht einverstanden sein, müssen Sie diese dennoch unterschreiben. Denn ohne die Unterschrift gibt es keinen Bescheid.

Ohne Bescheid bleibt das Verfahren auf der Stelle stehen und es geschieht (zur Freude des Kostenträgers und zu Ihrem Nachteil gar nichts mehr.

Erst gegen den Bescheid können Sie in Widerspruch gehen.



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

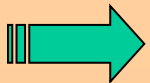
Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Rettungsanker § 44 SGB X:

- (1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. (...)**



Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e.V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Nützliche Quellen:

Schattenübersetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen: <http://tinyurl.com/ogmaro3>

Neueste Übersetzung der Behindertenrechtskonvention, gültig nur für Österreich:
<http://tinyurl.com/h5u4g8r>

Der Weg zum Arbeitgebermodell:
<http://tinyurl.com/3qzb8a9>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!